

MERKBLATT ZUR ENERGIEMANAGEMENT- UND ENERGIEAUDITVERPFLICHTUNG

Gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz

Warum gibt es überhaupt Energiemanagementverpflichtungen?

Energiemanagement gilt als Schlüssel zur Entwicklung betriebswirtschaftlich sinnvoller Energieeinsparungsstrategien auf Unternehmensebene. Daher gibt die Energieeffizienzrichtlinie 2012¹ vor, dass die Unternehmen ab einer bestimmten Größe entweder wiederkehrende Energieaudits einholen oder ein Energiemanagementsystem einführen müssen.

Der österreichische Gesetzgeber hat diese Regelungen im Wesentlichen in das Bundes-Energieeffizienzgesetz² (im Folgenden EEffG) übernommen.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist es zu Unklarheiten und Unsicherheiten gekommen. Der Grund dafür liegt einerseits an Formulierungen im Gesetz, andererseits im Verzug bei der Umsetzung des EEffG auf staatlicher Seite.

Vor diesem Hintergrund fassen wir die wesentlichen Eckpunkte der Regelungen zusammen und gehen speziell auf die Einführungs- und Übergangsprobleme ein.

Wer ist betroffen?

- Betroffen sind **große Unternehmen** im Sinne des § 5 Abs 1 Z 18 - 21.
- Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle durch Beteiligungen über 50% mit Großunternehmen **verbundene Unternehmen** unabhängig von ihrer Größe (§ 5 Abs. 1 Z 18)
- Nur **österreichische Unternehmen und Standorte** sind erfasst.

Wozu sind diese Unternehmen verpflichtet?

Der Gesetzgeber bietet folgende Alternative an:

§ 9 verpflichtet die genannten Unternehmen, **Energieaudits** (EA, näher definiert im Anhang II des EEffG) durchzuführen.

Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn sich ein Unternehmen freiwillig entschließt, noch mehr zu tun, nämlich ein **anerkanntes Energiemanagementsystem** (EMS) einzuführen (wobei das Managementsystem auch ein Energieaudit beinhalten muss).

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32012L0027>

² http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2014_I_72; alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl I 2014/72

Termine für erstmalige Erfüllung

Das Gesetz gewährt für die erstmalige Erfüllung der neuen Verpflichtung folgende Übergangszeiträume.

Auditverpflichtung

- § 32 Abs. 1 verpflichtet zur erstmaligen Auditierung **binnen elf Monaten nach Inkrafttreten der Verpflichtung**.
- Da die Verpflichtung am 1.1.2015 in Kraft getreten ist, läuft die Frist bis **1.12.2015**. Die Angabe in den Frequently Asked Questions (FAQ)³ des BMWFW 30.11.2015 ist unrichtig.
- **Diese Fristsetzung gilt aber nicht**, wenn man die Variante EMS wählt.

Alternative EMS

- Wer sich für die Option EMS entscheidet hat, hat gemäß § 32 Abs. 1 **zehn Monate nach der Abgabe der Erklärung** für die Einführung des EMS Zeit.
- Der „Haken“ an dieser Regelung ist, dass die Frist **ab der Meldung an die Monitoringstelle** zu laufen beginnen sollte, es zu diesem Zeitpunkt jedoch keine gesetzeskonforme betraute Monitoringstelle gab. Somit läuft die Fristenregelung ins Leere.
- Konsequenz aus unserer Sicht: Da eine fristgerechte Meldung nicht möglich war, **kann die Optionserklärung auch noch danach abgegeben werden**. Als Endtermin für die Meldung betreffend den ersten Durchgang nehmen wir im Hinblick auf den vorhin erwähnten Termin 1.12. vorsichtshalber den **30.11.2015** an. (Für spätere Durchgänge bleibt der Wechsel von EA auf EMS unbenommen.)

Anrechnung von Audits

- Wurde in den letzten vier Jahren - vor Inkrafttreten des Gesetzes - ein den Anforderungen des EEEffG entsprechendes Audit eingeholt (im Rahmen des EMS oder ohne EMS), läuft eine **Vier-Jahres-Einschleiffrist ab dem Zeitpunkt seiner Fertigstellung** für das erste Audit aufgrund des EEEffG (§ 32 Abs. 2).

Kernfrage in der Einführungsphase: Was heißt „Einführung“ bzw. „Durchführung“?

Im Gesetz steht:

- Das Energieaudit ist bis 1.12.2015 **durchzuführen** bzw.
- das EMS innerhalb von zehn Monaten nach der Optionserklärung **einzuführen**.

Sowohl Einführung als auch Durchführung müssen **im vollständigen Umfang** erfolgen, d.h. alle relevanten Standorte umfassen.

³ <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=676>

Nach Auffassung der WKÖ bedeutet **Einführung des EMS**:

- Der **unternehmensinterne Vorbereitungsprozess** muss abgeschlossen sein.
- Das Unternehmen muss also seine **Entscheidung zwischen EA und EMS** (beide entsprechend Anforderungen des EEffG) getroffen und den Auftrag erteilt haben.
- Der Auftrag wurde **einer Auditierungsfirma** erteilt, im Falle eines EMS an eine Auditierungsfirma oder einen internen Auditor.
- Der **Umfang** der Audits (das zu auditierende Unternehmen und seine Standorte) ist **definiert**.
- Analoges gilt für den Fall, dass die **Variante Energieaudit** gewählt wird.

Warum muss die Einführung oder Durchführung nicht schon am 1.12.2015 abgeschlossen sein?

Background

Anerkannt ist, dass der Abschluss bis 1.12.2015 für die Gesamtzahl der erforderlichen Audits aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Unternehmen liegen, nicht möglich war. Die Monitoringstelle wurde nach einem gescheiterten Versuch der Betrauung im Herbst 2014 erst am 30.4.2015 tatsächlich betraut. Erst danach begann ihr Aufbau, und ein provisorisch vom BMWFW vorbereitetes Register geringen Umfangs wurde sukzessive ausgebaut. Eintragungen waren erst möglich, wenn die Monitoringstelle die Prüfung der Qualifikationen der Auditoren positiv abgeschlossen hatte. Dafür wurde ein umfassendes Regelwerk im Jänner 2015 präsentiert, erst danach konnten Interessenten erkennen, ob sie die Voraussetzungen erfüllen bzw. welche Kurse sie eventuell noch besuchen müssen. So wurde erst im Sommer eine Mindestausstattung an Auditkapazitäten erreicht. Dabei hat auch die WKÖ mitgeholfen, einerseits durch die EUREM-Kurse⁴ seit 2004, andererseits durch Angebot eines Ergänzungsmoduls für die Sparte Mobilität im Frühjahr, als es nur eine Handvoll befugter Personen gab. Ab dem Sommer berichteten führende Branchenvertreter, dass die registrierten Auditoren für das auslaufende Jahr 2015 sehr rasch ausgebucht waren und nur noch Aufträge für das Kalenderjahr 2016 annehmen konnten.

In Österreich bestand diese Engpasssituation viel stärker als in anderen Ländern wie zB Deutschland. Deutschland hat keine einschränkenden Regelungen über die Befugnis zum Auditieren getroffen und von der Einrichtung eines eigenständigen Registrierungsverfahrens sowie einer damit beauftragten Monitoringstelle Abstand genommen. Daher bildete sich bei der erst zehn Monate nach dem Gesetzesbeschluss betrauten Eintragungsstelle ein beträchtlicher Rückstau. Auch heute noch gibt es nur relativ wenige Auditexperten, die alle Bereiche (Prozesse, Gebäude, Mobilität) abdecken dürfen. Hinzu kommt, dass es auch regional unterschiedlichen Bedarf gibt, um den Reiseaufwand einzugrenzen.

Juristische Interpretation

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss der Begriff „**Einführung**“ nicht mit „**Fertigstellung**“ und der Begriff „**Durchführung**“ nicht mit **Abschluss der Durchführung** gleichgesetzt werden. Es muss aber der wesentliche Schritt gesetzt worden sein, um von „in Einführung“ und „in Durchführung“ sprechen zu können. So hat auch Deutschland seinen

⁴ <http://at.eurem.net>

Großunternehmen für das Managementsystem eine Frist bis 31.12.2016 eingeräumt, wenn ihre Leitungsorgane bis 1.12.2015 den Beschluss zur Einführung eines EMS gefasst und den entsprechenden Auftrag erteilt haben.

Audits nehmen, wenn sie ihren Sinn erfüllen sollen, einige Zeit der Vorbereitung in Anspruch. Auditoren zu drängen, Audits am Fließband zu produzieren, würde die Qualität und den Nutzen gefährden. Dies kann nicht der Sinn einer gesetzlichen Anordnung sein. Schon gar nicht unterstellen wir dem Gesetzgeber die Absicht, Unmögliches zu verlangen. Durch die Verengung des Berufszugangs und die massive Verspätung der Ausrollung durch die Monitoringstelle blieb den verpflichteten Unternehmen nicht mehr genug Zeit, Auditkapazitäten vor dem 1.12.2015 zu reservieren.

Lösungsansatz der WKÖ

Die WKÖ interpretiert die Übergangsfrist daher in folgendem Sinn:

Bis 1.12.2015 muss der **unternehmensinterne Vorprozess** abgeschlossen sein. Darunter verstehen wir: **Audit gemäß EEffG, Definition des Umfangs** des Audits und für das Audit zeichnen **registrierte Auditorinnen oder Auditoren** verantwortlich. Im Fall des EMS kann auch ein interner Auditor tätig sein.

Wann ist das EA bzw. das EMS fertigzustellen?

- Die Richtlinien Verordnung zum Bundes - Energieeffizienzgesetz wurde am 30.11.2015 kundgemacht und tritt mit 1.1.2016 in Kraft.
- Die Notwendigkeit der Fertigstellung von Audits und EMS bis 1.12.2015 wurde nicht in der Richtlinien - Verordnung angesprochen
- Stattdessen wird der Monitoringstelle (MS) eine Frist bis 31.12.2016 gesetzt, um die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 9 EEffG zu evaluieren (§ 21 Abs 3).
- Bis dahin hat die Monitoringstelle die Verpflichtung, zu eruieren, ob die Meldung der Erfüllung erfolgt ist; dies ist ohnehin schon im Gesetz festgeschrieben.
- Die Auditverpflichtung ist erst bis Ende 2016 zu prüfen; die Begründung dafür ist, dass viele Auditoren noch das Jahr 2016 zur Fertigstellung der Audits buchen, da sie erst ab Sommer 2015 die Befugnis erwerben konnten und seither restlos ausgebucht sind.
- **Jedenfalls empfehlen wir, das Audit bzw. das EMS so rasch wie möglich fertigzustellen.** Mit Kontrollaktivitäten der Monitoringstelle ist im Verlauf des Jahres 2016 zu rechnen.
- Die Monitoringstelle dürfte der Rechtsansicht zuneigen, dass die Audits am 1.12.2015 abgeschlossen werden sollten. Unsere gegenteilige Auffassung haben wir aber ausgeführt (siehe oben). Derzeit sendet die Monitoringstelle Schreiben an Unternehmen aus.

Muss ich die Beauftragung als Zwischenschritt melden?

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist nur zu melden, dass das Audit fertiggestellt oder die Einführung des EMS abgeschlossen ist, da der Gesetzgeber ja verlangt, dass die Ergebnisse und

gewonnenen Erkenntnisse im gleichen Zug mitzuteilen sind. Nur dafür bietet die Monitoringstelle ein - freilich unverbindliches - Meldetool an.

Kann ich wegen Verletzung der Auditverpflichtung bestraft werden, wenn ich das Audit (EMS) nicht bis 1.12.2015 fertigstelle?

- Sollten die Behörden unsere Rechtsauffassung nicht teilen und die Auffassung vertreten, dass die Fertigstellung bis zum 1.12.2015 erfolgt sein muss, dann würde die **Fertigstellung nach diesem Datum ein Verwaltungsdelikt** darstellen.
- Sollte dazu von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, so wäre es Sache des oder der Beschuldigten **darzulegen, dass sie oder ihn daran kein Verschulden trifft**. Dazu wäre eine geeignete Dokumentation vergeblicher Versuche, einen Auftrag zur Auditierung mit Endtermin 1.12.2015 zu erteilen, hilfreich.

Zusammenfassende Empfehlungen

- EA/EMS soweit möglich bis 1.12.2015 fertigstellen, danach zeitnahe Meldung an Monitoringstelle (kann auch durch den Auditor erfolgen).
- Beschlussfassung und Auftragserteilung betreffend EA/EMS ehestens veranlassen, spätestens jedoch bis 1.12.2015 nachholen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- In einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren ginge es vorrangig um die Frage des Verschuldens. Dafür ist es hilfreich, das Bemühen um termingerechte Erfüllung belegen zu können.

Rückfragen bitte an:

Mag. Cristina Kramer

cristina.kramer@wko.at, 05 90 900 4222, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Mag. André Buchegger

andre.buchegger@wko.at, 05 90 900 3423, Bundesparte Industrie

Ing. Otto Kalab, MSc.

otto.kalab@wko.at, 05 90 909 3490, Wirtschaftskammer Oberösterreich

Aktualisierungshinweis:

Im Laufe der kommenden Wochen werden wir dieses Merkblatt bei Vorliegen neuer Information aktualisieren.

Haftungsausschluss:

Es handelt sich um die nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitete Rechtsauffassung der WKÖ. Wir können nicht ausschließen, dass die Monitoringstelle, das BMWFV oder andere Behörden andere Meinungen vertreten. Für diesen Fall können wir keine Haftung übernehmen. Wir informieren jedoch an dieser Stelle über alle Neuentwicklungen zu den hier getätigten Aussagen.